

Europawahl 2024

Arbeitsanleitung 5 – Auszählung Europawahl - Ergebnis

Nur so kommen Sie sicher und schnell zum richtigen Ergebnis, viel Erfolg!

Regeln für die Auszählung

1. Diese Anleitung bitte genau durchlesen und nur danach vorgehen. Es ist das sicherste, schnellste und auch das rechtlich vorgegebene Verfahren. Eine andere Arbeitsweise würde Sie und uns nur unglücklich machen.
2. Verwenden Sie das Formular **Zählblatt und Schnellmeldung** und legen Sie sich diese Anleitung immer daneben. Sollte das Zählblatt verschrieben sein, liegt ein zweites Exemplar in der Wahlmappe.

Das Zählblatt wirkt auf den ersten Blick kompliziert, ist aber ganz einfach. Im oberen Teil wird die Wählerzahl, im unteren Teil das Stimmenergebnis erfasst.

Die Stimmzettel werden in zwei Gruppen ausgezählt. Dafür brauchen Sie die ersten zwei Spalten:

Spalte 1: gültige Stimmzettel und Stimmzettel ohne Kennzeichnung (ungültige)

Spalte 2: erfasst die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschließen muss, mit zweifelhafter oder ungültiger Kennzeichnung,

Spalte 3: wird für die Ermittlung der Gesamtstimmzahlen aus den Spalten 1 und 2 benötigt, hier wird das Wahlbezirksergebnis errechnet und gleich als Schnellmeldung weitergegeben.

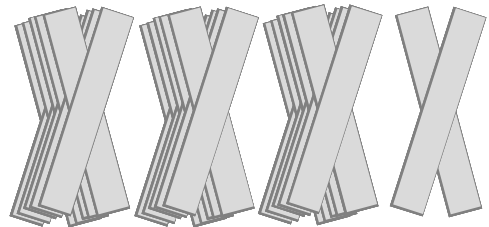
3. Bitte für alle Zählungen Kontrollzählungen durch eine andere Person vornehmen bis eine sichere Übereinstimmung besteht. Alle Zählergebnisse – auch die Zwischenergebnisse – im Zählblatt festhalten. Mögliche Differenzen lassen sich so schneller aufklären, danke!
4. Bei der Zählung von Stimmen wird immer auch noch einmal die Zuordnung zum richtigen Wahlvorschlag geprüft.
5. Ungültige Stimmen
Stimmen müssen nicht durch ein Kreuz in den dafür vorgesehenen Kreisen abgegeben werden. Auch jede andere Kennzeichnung ist zulässig, wenn sie den Willen des Wählers eindeutig erkennen lässt. Er kann ein anderes Symbol verwenden oder die Kennzeichnung an einer anderen Stelle anbringen.

Die Ungültigkeitsgründe nach § 39 Abs. 1 Bundeswahlgesetz:

- A. Kein amtlicher Stimmzettel, z.B. ganz durchgerissen.
- B. Stimmzettel enthält keine Kennzeichnung.
- C. Stimmzettel ist für einen anderen Wahlkreis gültig.
- D. Kennzeichnung lässt den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen, z. B. mehr als eine Kennzeichnung.
- E. Stimmzettel enthält einen Zusatz oder Vorbehalt, z. B. Verletzung des Wahlgeheimnisses durch Hinweis auf den Wähler oder eine Parole. Es muss sich nicht um eine negative Äußerung handeln, auch eine Belobigung ist nicht zulässig.

Ablauf der Auszählung

1. Der Schriftführer zählt die Abstimmungsvermerke für die Europawahl im Wählerverzeichnis Spalte 2 EU. Ein Beisitzer zählt nach bis Übereinstimmung besteht.
2. Die Zahl der eingenommenen gültigen Wahlscheine für die Europawahl (weiß/hellrot) wird ebenfalls gezählt, durch eine andere Person geprüft und in Zeile B1 eingetragen.
3. Die Summe aus Abstimmungsvermerken und gültigen Wahlscheinen wird in die erste Zeile des Zählblatts eingetragen.
4. Parallel zur Zählung der Haken werden die Stimmzettel entfaltet und zu 10er-Stapeln gebündelt und versetzt zu 100er-Stapeln zusammengelegt. Alle Stapel werden durch ein anderes Mitglied nachgezählt bis eine sichere Übereinstimmung besteht.
5. Die Gesamtzahl der Stimmzettel wird ermittelt (Stimmzettelzahl).
6. Sie sollte mit der Zahl der Haken im Wählerverzeichnis + der Zahl der eingenommenen Wahlscheine (erste Zeile) übereinstimmen.
7. Stimmen die Ergebnisse bei Nr. 5 und 6 überein, ist die Wählerzahl ermittelt.
8. Falls eine Differenz besteht, werden die Stimmzettelbündel, alle 10er-Stapel und die 100er-Stapel nochmals nachgezählt. Besteht Übereinstimmung mit der vorangegangenen Zählung, ist dies die maßgebende Wählerzahl.
9. Besteht weiterhin keine Übereinstimmung, wird die Verbindungsperson über die Differenz zu den Abstimmungsvermerken informiert. Die Differenz wird in der Niederschrift bei Nr. 3.2 vermerkt.



10. Die Wählerzahl wird in das Zählblatt Zeile B.
11. Die Stimmzettel werden nach den Wahlvorschlägen Nr. 1 bis 34 sortiert. Bei Platzmangel sollen mindestens für die ersten 3 Wahlvorschläge einzelne Stapel gebildet werden. Die folgenden Wahlvorschläge können zunächst in zwei oder drei Gruppen gebündelt und danach fein sortiert werden.
12. Die Stimmzettel ohne Kennzeichnung werden ausgesondert, gezählt und durch eine andere Person nachgezählt bis sicher Übereinstimmung besteht. Das Zählergebnis wird in Spalte 1 Zeile C eingetragen.
13. Diese Stimmzettel werden oben rechts fortlaufend nummeriert mit „U lfd. Nr.“. Dahinter wird der Kennbuchstabe B für den Grund hinzugefügt (siehe S. 1 Regel Nr. 5).
14. Die Stimmzettel mit ungültigen oder zweifelhaften Kennzeichnungen werden ausgesondert, dem Wahlvorsteher übergeben und von diesem getrennt verwahrt.
15. Die Stapel mit gültigen Stimmzetteln nach Wahlvorschlägen werden so gezählt, dass dabei auch die Sortierung überprüft wird. Die Ergebnisse werden ins Zählblatt, Spalte 1, 1. Zählung, Zeilen D1 ff eingetragen.
16. Die Kontrollzählung eines Stapels erfolgt durch eine andere Person. Auch dabei muss die richtige Sortierung überprüft werden. Die Ergebnisse werden ins Zählblatt, Spalte 1, 2. Zählung, Zeilen D1 ff eingetragen.
17. Erst wenn bei den Kontrollzählungen durch eine andere Person eine sichere Übereinstimmung besteht, werden die Stapel beiseite gelegt, andernfalls wird nochmals nachgezählt.
18. Stimmen die Zählergebnisse für alle Stapel überein, tritt der gesamte Wahlvorstand zur Beschlussfassung über die zweifelhaften Stimmzettel zusammen. Besteht keine Mehrheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.
19. Diese Stimmzettel werden oben rechts fortlaufend „Z lfd. Nr.“ nummeriert. Für ungültig beschlossene erhalten dahinter ein „U“, die gültigen ein „G“.
20. Die Zahl der für ungültig gewerteten Stimmzettel wird im Zählblatt, Spalte 2, Zeile C eingetragen.
21. Die Zahl der für gültig gewerteten Stimmzettel wird im Zählblatt, Spalte 2 Zeilen D 1 ff beim jeweiligen Wahlvorschlag eingetragen.
22. Im Zählblatt, Spalte 1 wird in Zeile D die Summe der gültigen Stimmen aus den Zeilen D 1 bis D 34 gebildet. Ebenso In Spalte 2.

23. Im Zählblatt, Spalte 3 wird in den Zeilen C, D und D 1 bis D 34 jeweils die Summe aus Spalte 1 und Spalte 2 gebildet.
24. Danach müssen die ungültigen Stimmen in Spalte 3 Zeile C und die gültigen Stimmen in Spalte 3 Zeile D zusammen der Wählerzahl in Zeile B (ohne B 1) entsprechen.
25. Bitte jetzt sofort die Verbindungsperson informieren.
26. Besteht in den Arbeitsschritten 22 bis 24 Übereinstimmung, wird das Ergebnis im Zählblatt telefonisch als Schnellmeldung durchgegeben.
27. Besteht keine Übereinstimmung, beraten Sie mit der Verbindungsperson das weitere Vorgehen. Bitte nicht auf eigene Faust weiter arbeiten, danke!
28. Wenn die Schnellmeldung bestätigt wurde, ist die Ergebnisermittlung für die Europawahl abgeschlossen.
29. Die Niederschrift wird erst später vervollständigt, denn es wartet noch die Gemeinderatswahl.
30. Falls Sie keinen eigenen Arbeitstisch für die Gemeinderatswahl stellen konnten, räumen Sie bitte die Unterlagen der Europawahl nach Stapeln getrennt geordnet zur Seite.
31. Der gesamte Wahlvorstand setzt nach Arbeitsanleitung 6 – Auszählung Gemeinderatswahl – die Ergebnisermittlung fort.

